

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg

Niedner, Johannes

Stuttgart, 1911

Vorwort.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-609

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit hat ein doppeltes Absehen. Zunächst einen praktischen Zweck. Fragen aus dem Patronatsrecht beschäftigen viel die Verwaltungsbehörden und Gerichte. Besonders über das Recht der Patrone bei Besetzung der geistlichen Stellen und über die Baupflicht der Patrone wird oft gestritten; in frischer Erinnerung ist der jahrelang dauernde Prozess über die kirchliche Baulast in Berlin, dem andere gleichartige Prozesse gefolgt sind und wohl noch folgen werden. Es wird aus der Praxis geklagt, dass diese Fragen zu den schwierigsten auf kirchenrechtlichem Gebiet gehören¹⁾. Der Grund liegt darin, dass sich das jetzt sogenannte Patronat aus den verschiedensten Ursprüngen heraus entwickelt hat: aus Eigentums- und lehnsrechtlichen, aus gutsherrlichen und obrigkeitlichen Verhältnissen, aus abgestorbener kommunaler, auch synodaler Selbstverwaltung, von der Begründung spezifischer Sonderverhältnisse ganz abgesehen. Je nach der verschiedenen historischen Begründung hat sich das Patronatsverhältnis herkömmlich territorial und selbst lokal sehr verschieden gestaltet, und wir finden oft eine tatsächliche Uebung vor, die zu den im kanonischen Recht und in Preussen im Allgemeinen Landrecht gegebenen Normalvorschriften wenig zu passen und ungesetzlich zu sein scheint. Um in solchen Fällen beurteilen zu können, ob nur ein ungesetzlicher Abusus oder ein durch die historische Entwicklung begründetes Herkommen, welches

¹⁾ Vgl. das Preuss. Pfarrarchiv, Jahrg. 2, S. 95.
Niedner, Städt. Patronat in der Mark Brandenburg.

Anspruch auf Berücksichtigung hat, vorliegt, ist Einsicht in eben diese historische Entwicklung des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses nötig. Nur so kommt man zu einer Erkenntnis des geltenden Rechts, die zur richtigen Entscheidung der sich bietenden Streitfragen befähigt.

Die Frage nach der Entwicklung des städtischen Patronats hat aber noch ein weiteres Interesse. Es handelt sich dabei um die Feststellung der Stellung der politischen Gemeinde zu kirchlichen Angelegenheiten. Damit wird zugleich das Problem des Verhältnisses von Staat und Kirche berührt, das Problem der Eingliederung der Kirche in das politische Gemeinwesen überhaupt. Denn das politische Gemeinwesen erscheint nicht nur in der Rechtspersönlichkeit des Staats, sondern — in der Lokalinstanz vornehmlich — in der Kommune organisiert, die man den Mikrokosmos des Staats genannt hat. Die täglichen Berührungen kirchlicher und politischer Betätigung, wie sie in der Lokalinstanz sich ergeben, sind es, nach denen sich die Anschauungen bilden, die für die Gestaltung des Verhältnisses des staatlichen Gemeinwesens zur Kirche im ganzen schliesslich massgebend werden, und das Verhältnis im ganzen wird nur richtig gewürdigt, wenn man seine praktische Ausgestaltung in der Lokalinstanz kennt. Kenntnis und Verständnis der hier gegebenen Rechtslage erscheint deshalb gerade gegenwärtig besonders wichtig, wo die Frage nach der Trennung von Staat und Kirche so viel theoretisch erörtert wird und über Nacht auch praktische Bedeutung gewinnen kann. Um hierbei eine zweckmässige Politik treiben zu können, muss man sich vor allem darüber klar sein, in welchem Stadium des anscheinend fortschreitenden Differenzierungsprozesses wir gegenwärtig in der Lokalinstanz stehen; nur dadurch, nicht durch doktrinäre Erwägungen, wird man ein politisches Urteil gewinnen, wie gesetzgeberische Massnahmen wirken, in wie weit sie praktisch durchführbar sein werden. In diesem Sinne das Verhältnis von Staat und Kirche von der Peripherie aus zu beleuchten, soll sich die vorliegende Arbeit an meine früheren

darauf bezüglichen Einzelstudien¹⁾ als weiterer Beitrag anschliessen.

Die Arbeit ist auf ein begrenztes örtliches Gebiet beschränkt; sie behandelt nur die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg, dem wesentlichen Teil der jetzigen Provinz Brandenburg, der infolge seiner politischen Geschichte eine gleichmässige Entwicklung gehabt hat²⁾. Zu einer Geschichte der städtischen Kirchenverwaltung in Deutschland oder auch nur in Preussen fehlen noch die wissenschaftlichen Vorarbeiten; man würde auch kaum ein einheitliches Bild gewinnen, wenigstens wenn man sich streng an das quellenmässig Bezeugte hält, ohne die Lücken durch Phantasie zu ergänzen. Es bedarf auf diesem Gebiet noch der Kleinarbeit, um das Material herbeizuschaffen und dadurch zuverlässige Resultate zu gewinnen. Das kann nur allmählich für begrenzte Gebiete geleistet werden. Die Mark Brandenburg kann dabei bevorzugtes Interesse beanspruchen, da die Entwicklung hier sich am nächsten unter den Augen der Zentralinstanz vollzogen hat und die im Stammlande betätigte Kirchenpolitik die Entwicklung auch der anderen Landesteile massgebend beeinflusst hat.

Freilich sind die Quellen auch hier noch recht lückenhaft. Das Studium der märkischen Kirchengeschichte war bis in die neueste Zeit ganz vernachlässigt. Als Zimmermann im Jahre 1840 seinen dreibändigen „Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassungen“ herausgab, bedauerte er, die geistlichen Angelegenheiten ganz übergehen zu müssen;

¹⁾ Die Ausgaben des preussischen Staats für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen. Stuttgart 1904. Ueber die kirchliche Kompetenz auf dem Gebiet des Begräbniswesens in Preussen in der Deutschen Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 18, S. 161 ff.

²⁾ Unberücksichtigt sind also die Besonderheiten der früher unter anderem Recht verwalteten vormals kursächsischen Teile der Provinz geblieben. Dagegen bezieht sich das von der Mark Brandenburg Gesagte auch auf die jetzt zur Provinz Sachsen gehörige Altmark.

weil jedes Material fehle, um etwas Genügendes darüber zu sagen, und eine eingehendere Verfassungsgeschichte der brandenburgisch-preussischen Kirche haben wir auch heute noch nicht. Die neueste Zeit hat allerdings eine Reihe tüchtiger Einzelarbeiten gebracht, und vor allem ist es dem schon erwähnten Prozess über die Kirchbaupflicht in Berlin zu danken, dass ein reiches Quellenmaterial über die Verwaltung des städtischen Patronats zu Tage gefördert¹⁾ und auch wissenschaftlich verarbeitet ist²⁾. Letztlich ist dann durch die Herausgabe der Märkischen Kirchenordnungen von Sehling³⁾ endlich eine breitere Grundlage für ein eindringenderes Studium der märkischen Kirchengeschichte im Reformationszeitalter gegeben.

Darauf habe ich weiter gebaut. Es galt dabei vornehmlich über die bisher wenig beachtete Entwicklung der städtischen Kirchenverwaltung im 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts Klarheit zu gewinnen. Dazu diente zunächst die Einsicht der Regierungsarchive in Potsdam und Frankfurt a. d. O., wobei leider festzustellen war, dass sämtliche früheren Akten der Neumärkischen Regierung bei dem Brande von Küstrin im Jahre 1758 vernichtet sind. Weiter interessierten die älteren

¹⁾ Das vom Berliner Magistrat beschaffte Material und das in dem Prozess ergangene ausführliche Urteil ist, unter dem Titel „Beiträge zur Frage der Kirchbaulast“ als Manuskript gedruckt, in der Kgl. Bibliothek in Berlin (in Sign. Fs. 8694. 4^o) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

²⁾ Vgl. Holtze, Die brandenburgische Konsistorialordnung von 1573 und ihre Kirchbaupflicht (in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft XXXIX, 1904), Weise, Der Streit um die kirchliche Baulast in der Kurmark Brandenburg, insbesondere Berlin (in der Deutschen Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 13, S. 161 ff.). Fischer, Die Kirchen- und Pfarrbaulast der Stadt Berlin sowie der märkischen Städte, Berlin 1898, und Rackwitz, Die Kirchenbaupflicht der Brandenburgischen Konsistorialordnung von 1573 (in den Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark, Heft XX). Auch in den Schriftsätzen der Parteien sind zum Teil gründliche wissenschaftliche Untersuchungen enthalten, aus denen man Belehrung schöpfen kann.

³⁾ „Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts“, herausgegeben von Emil Sehling, Bd. 3, Leipzig 1909.

Akten des Konsistoriums, des früheren Oberkonsistoriums, des Kultusministeriums und des Geheimen Staatsarchivs. Vor allem aber kam es mir darauf an, Material aus den Städten selbst zu gewinnen. Meine Bemühungen nach dieser Richtung haben freilich bisher nur geringen Erfolg gehabt, wie auch schon ein Bericht der Frankfurter Regierung aus dem Jahre 1842 klagte, dass sich über die ältere Kirchengeschichte der meisten Städte durch Nachfragen in den örtlichen Archiven nichts Zuverlässiges ermitteln lasse. Aus vielen Städten ist mir berichtet, dass von früheren Jahrhunderten überhaupt jede Aktenspur fehle, und wo noch alte Bestände vorhanden sind, geben sie in der Regel über die hier interessierenden Fragen wenig Aufschluss. Dass ich durch meine Umfrage an die Städte alle Quellen erschöpft habe, nehme ich dabei jedoch nicht an. Gewiss kann in den städtischen Archiven durch persönliche Nachforschung eines Sachverständigen noch manches wertvolle Material ermittelt werden, und es wäre wünschenswert, dass nach dieser Richtung hin weiter geforscht würde. Alles in allem genommen liegt aber wohl jetzt schon so viel Quellenmaterial vor, dass man, wenn auch noch keine recht plastische Vorstellung von der städtischen Kirchenverwaltung im einzelnen gewinnen, so doch die Grundlinien der Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark deutlich erkennen kann. Diese will ich zur Darstellung bringen. Ich werde dabei die Quellen in weitestem Umfange selbst sprechen lassen. Die Vergangenheit tritt so deutlicher vor uns, und der Leser ist in der Lage, selbst zu beurteilen, was unmittelbar quellenmässig bezeugt und was Schlussfolgerung ist¹⁾.

¹⁾ Von den von mir angeführten Visitationsabschieden habe ich nicht überall die Originale gefunden; die Zitate sind meist den in den alten Visitationsakten des brandenburgischen Konsistoriums befindlichen Konzepten und Abschriften entnommen. Sie werden deshalb als Zeugnisse aus früherer Zeit nicht weniger Wert haben. Die vorbezeichneten Akten sind abgekürzt als Kons.-Akt., die Akten der Regierungen, des Kultusministeriums und die mir von den städtischen Behörden zur Verfügung gestellten Akten als Reg.-Akt., Min.-Akt., Mag.-Akt. bezeichnet.